



Willi-Daume-Haus
Strobelallee 56
D-44139 Dortmund
Telefon +49 231 91191-0
Telefax +49 231 124061
USt.IdNr. DE124911817

Commerzbank Dortmund
BLZ 440 800 50
Konto-Nr. 0117 000 400
IBAN:
DE 39 4408 0050 0117 0004 00
SWIFT/BIC: COBA DE FF XXX

Stadtparkasse Dortmund
BLZ 440 501 99
Konto-Nr. 301 013 922
IBAN:
DE 70 4405 0199 0301 0139 22
SWIFT/BIC: DORT DE 33 XXX

Deutsche Kreditbank AG
BLZ 120 300 00
Konto-Nr. 1006 114 522
IBAN:
DE 20 1203 0000 1006 1145 22
SWIFT/BIC: BYLADEM 1001

B u n d e s g e r i c h t

BG 1-2017

U r t e i l

In dem Revisionsverfahren

des TuS F.

- Revisionsführer -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte A.

gegen

den Deutschen Handballbund e. V., vertr. durch den Präsidenten Andreas Michelmann, Strobelallee 56, 44139 Dortmund,

- Revisionsbeklagten –

hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes auf die Revision des TuS F. gegen das Urteil des Bundessportgerichts – 1. Kammer – vom 23. Januar 2017 – 04/2016 - nach mündlicher Beratung im schriftlichen Verfahren am

8. März 2017

durch den Vorsitzenden Dr. Hans-Jörg Korte,
den Beisitzer Christian Forcher,
den Beisitzer Dr. Jürgen Punke

für Recht erkannt:

1. Die Revision wird zurückgewiesen.
2. Die vom Revisionsführer gezahlte Revisionsgebühr in Höhe von 1.000 € verfällt zu Gunsten des DHB.
3. Der Revisionsführer trägt die Auslagen des Verfahrens.
4. Die Auslagenfestsetzung bleibt der gesonderten Beschlussfassung durch den Vorsitzenden vorbehalten.

S a c h v e r h a l t :

Die Beteiligten streiten um Spielverlustwertungen infolge des vermeintlichen Einsatzes eines nichtspielberechtigten Spielers.

Dem am 31. Dezember 1997 geborenen Spieler A. (Spieler) war mit Wirkung vom 07. September 2012 die Spielberechtigung für den SC U. erteilt worden. Das sog. Doppelspielrecht für den Erwachsenenbereich wurde ihm mit Wirkung vom 12. Februar 2015 antragsgemäß für den TuS F. (TuS) erteilt. Der dazu vom Bayerischen Handballverband (BHV) ausgestellte Spielausweis hat diesbezüglich folgende Einträge:

„Verein Nr.: 10353
TuS F....“

Spielberechtigung ab:	07.09.2012
Freundschaftsspiele ab:	07.09.2012
Doppelspielrecht (Erw.) ab:	12.02.2015
Jug. bis Sp. Jahr 2015/2016 für SC U.“	

Abgestempelt war der Spielausweis vom SC U....

Am 19. November 2016 teilte der BHV der Spielleitenden Stelle Männer der 3. Liga des DHB – Spielleitende Stelle – mit, dass der Spieler für das Spieljahr 2016/2017 keine Spielberechtigung für den TuS besitze. Daraufhin leitete die Spielleitende Stelle unter dem 23. November 2016 ein Verfahren gemäß § 7 Abs. 1 RO ein und gab dem TuS Gelegenheit zur Stellungnahme.

Dieser führte unter dem 28. November 2016 aus, dass zu jedem Zeitpunkt eine Spielberechtigung des Spielers für den TuS bestanden habe. Selbst wenn dem nicht so sein solle, dann sei dies jedenfalls auf die Unklarheiten des Verfahrens bzw. die Fehler bei der Handhabung der Passausstellung zurückzuführen. Das aber sei nicht vom ihm zu verantworten. Der Spielausweis sei eindeutig auf ihn ausgestellt. Eine Befristung der für den TuS ausgesprochenen Spielberechtigung enthalte das Dokument nicht. Schon ab dem Frühjahr 2015 habe der Spieler kein Pflichtspiel mehr für den SC U..... mehr bestritten. Man habe seinerzeit einen ordnungsgemäßen Antrag im Sinne des § 19 Abs. 2 SpO gestellt. Folge sei die Erteilung des Spielausweises gewesen, der die Spielberechtigung mit Ausnahme des befristet beim SC U..... verbleibenden Jugendspielrechts ohne jede weitere Einschränkung eben für den TuS ausspreche. Ein Hinweis darauf, dass von dem Erlöschen des Jugendspielrechts für den SC U.... auch das Erwachsenenspielrecht beim TuS betroffen sein könne, enthalte der Spielausweis nicht. Dadurch sei ein Vertrauenstatbestand geschaffen worden. Auch die SpO enthalte keinen klaren Hinweis auf eine solche Rechtsfolge.

Mit Bescheid vom 20. Dezember 2016 – M 083-16/17 – wertete die Spielleitende Stelle folgende Spiele der 3. Liga Männer für den TuS mit einem Torverhältnis von 0 : 0 Toren als verloren:

Nr. 002 am 03.09.2016 gegen TuS H...

Nr. 012 am 10.09.2016 gegen VTV M...

Nr. 023 am 17.09.2016 gegen VfL P.

Nr. 028 am 24.09.2016 gegen HBW B...

Nr. 046 am 15.10.2016 gegen SG P....

Nr. 054 am 22.10.2016 gegen SG K...

Nr. 062 am 29.10.2016 gegen TSB H.....

Nr. 075 am 05.11.2016 gegen SG Z....

Des Weiteren verhängte sie eine Geldbuße gegen den TuS über 25 €. Zur Begründung führte die Spielleitende Stelle aus, dass dem Spieler kein „originäres Erwachsenenpielrecht“ für den TuS erteilt worden sei. Das zuvor bestehende Doppelspielrecht zugunsten des TuS sei an das Jugendspielrecht gebunden gewesen und mit diesem am 30. Juni 2016 erloschen.

Gegen diesen Bescheid erhob der Revisionsführer am 28. Dezember 2016 Einspruch. Er vertiefte sein bisheriges Vorbringen und führte ergänzend aus, dass er den auf ihn ausgestellten Spielausweis „auch dem DHB“ vorgelegt habe. Es habe keine Beanstandungen gegeben. Der Spielausweis sei eben nicht für den SC U..... mit dem Zusatz, dass das Erwachsenenpielrecht beim TuS liege, ausgestellt worden, sondern auf ihn, den TuS.

Der beteiligte BHV erklärte im Einspruchsverfahren, dass dem TuS die „Befristung“ des Erwachsenenpielrechts schon deshalb bekannt sein müssen, weil das Doppelspielrecht seinerzeit auch nur für eine Spielzeit beantragt worden sei. Zudem habe der SC U.... den Spieler bereits zum 31. Dezember 2015 abgemeldet. Danach habe überhaupt keine Spielberechtigung mehr für den Spieler bestanden. Die Ausstellung des Spielausweises habe den autonomen Bestimmungen des BHV entsprochen.

Der Revisionsbeklagte verwies im Einspruchsverfahren auf die Akzessorietät des Erwachsenenpielrechts nach § 19 Abs. 2 SpO. Es sei klar, dass das im Wege des Doppelspielrechts für einen anderen Verein erteilte Spielrecht mit dem Jugendspielrecht erlösche. Auf einen Vertrauenstatbestand könne sich der Revisionsführer nicht berufen, denn die im BHV übliche Spielberechtigungsliste für das Spieljahr 2016/2017 habe den Spieler im Unterschied zum Vorjahr nicht mehr für den TuS aufgeführt. Das habe der TuS selbst eingeräumt.

Mit dem im Tenor benannten Urteil vom 23. Januar 2017 wies das Bundessportgericht den Einspruch des Revisionsführers zurück. Wegen der Einzelheiten wird auf die amtliche Urteilsausfertigung Bezug genommen.

Mit Schriftsatz vom 10. Februar 2017 hat der Revisionsführer die vorliegende Revision erhoben.

Zur Begründung führt der Revisionsführer unter Wiederholung und Vertiefung seines Vortrags gegenüber der Vorinstanz aus, die Spielverlustwertungen seien zu Unrecht getroffen worden. Ergänzend macht er geltend, dass am 13. November 2016 erstmals Schiedsrichtern aufgefallen sei, dass der auf den TuS ausgestellte Spielausweis vom SC U..... abgestempelt worden sei. Man habe sofort Kontakt zur Passstelle aufgenommen und vorsorglich auch noch einen „neuen“ Pass beantragt. Es sei auch nicht richtig, dass erst zum 18. November 2016 ein Vereinswechsel zum TuS erfolgt sei. Zudem hielten die von der Spielleitenden Stelle herangezogenen Bestimmungen über eine zwingende Spielverlustwertung in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem eine materielle Spielberechtigung tatsächlich bestanden habe, einer an Treu und Glauben ausgerichteten Inhaltskontrolle nicht stand. Jedenfalls komme ihm der Gutgläubenschutz zu. Man habe die aktuelle Spielerberechtigungsliste kontrolliert. Dabei sei schlichtweg übersehen worden, dass der Spieler nicht mehr aufgeführt gewesen sei. Schließlich seien Spielverlustwertungen auch wegen § 8 RO unzulässig gewesen.

Der Revisionsführer beantragt,

das Urteil des Bundessportgerichts vom 23. Januar 2017 – 04/2016 – aufzuheben und seinem Einspruch gegen den Bescheid der Spielleitenden Stelle vom 20. Dezember 2016 stattzugeben.

Der Revisionsbeklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Verfahrensakte sowie die Verfahrensakten der Vorinstanzen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist zulässig, aber unbegründet.

Das Bundessportgericht hat den Einspruch des Revisionsführers gegen den Bescheid der Spielleitenden Stelle vom 20. Dezember 2016 zu Recht zurückgewiesen. Die von der Spielleitenden Stelle vorgenommenen Spielverlustwertungen sowie die Verhängung der Geldbuße sind nicht zu beanstanden.

Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichts,

vgl. dazu zuletzt Urteil vom 12. September 2016 – BG 6-2016 -,

haben die Rechtsinstanzen des DHB entsprechend dem Prüfprogramm der Spielleitenden Stellen, die grundsätzlich die aus dem Spielbetrieb resultierenden Bestrafungen – damit auch Spielverlustwertungen – vornehmen, nur die Vereinbarkeit der getroffenen Maßnahme bzw. die Ermächtigung zu einer beantragten Maßnahme mit/in den Satzungen und Ordnungen des DHB und gfls. seiner Untergliederungen zu überprüfen. Etwas Abweichendes gilt allenfalls mit Blick auf einen besonderen Grundrechtsbezug oder einen allgemeinen ordre public.

Vgl. Urteil des erkennenden Gerichts vom 11. Mai 2016 - BG 1-2016 -.

D.h., sieht das zu beachtende Normwerk eine zwingende Rechtsfolge vor, ist für übergeordnete Gesichtspunkte – etwa für allgemeine Verhältnismäßigkeitsüberlegungen – allenfalls im Ausnahmefall Raum. Anderenfalls würden Regeln des Spielbetriebs überflüssig. Das ist vom Ordnungs- und Regelgeber ersichtlich nicht gewollt.

Dies vorausgeschickt ist gegen die vorgenommenen Spielverlustwertungen nichts zu erinnern.

Rechtsgrundlage der Spielverlustwertungen ist § 19 Abs. 1 Buchst. h Satz 1 RO i. V. m. § 50 Abs. 1 h Satz 1 SpO, wobei dahinstehen kann, ob insoweit auf die RO bzw. die SpO in der Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des angegriffenen Bescheides oder aber auf die gegenwärtigen Fassungen abzustellen ist, denn Änderungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sind insoweit nicht ersichtlich. Nach den genannten Regelungen ist für eine Mannschaft ein Spiel mit einem Torverhältnis von 0 : 0 Toren als verloren zu werten, wenn Nichtspielberechtigte/Nichtteilnahmeberechtigte als Spieler mitwirken. Im jeweiligen Satz 2 der genannten Bestimmungen werden dazu Beispielsfälle näher definiert. So heißt es unter anderem, ein derartiger Fall sei z. B. dann gegeben, wenn ein Spieler ohne Spielberechtigung mitwirkt (§ 10 SpO).

Der Spieler hat – von den Beteiligten unbestritten – an den vom angefochtenen Bescheid erfassten Spielen im Erwachsenenbereich des TuS als Spieler mitgewirkt.

Vgl. im Übrigen zum Begriff der Teilnahme bzw. des Mitwirkens am Spielbetrieb auch Urteil des erkennenden Gerichts vom 14. Dezember 2012 - BG 8-2012 -.

Die dafür erforderliche Spielberechtigung besaß er nicht. Gemäß § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SpO in der gegenwärtigen Fassung wird die Spielberechtigung einem Spieler auf gemeinsamen Antrag von ihm und einem Verein erteilt. Sie gilt nur für den Verein, für den sie beantragt worden ist, soweit sich aus den §§ 15, 19a, 19b, 69 und 70 RO nichts Abweichendes ergibt.

Offensichtlich ist dem Spieler mit Wirkung vom 12. Februar 2015 keine eigenständige Spielberechtigung zugunsten des TuS erteilt worden. Dies resultiert schon daraus, dass der Spieler im Februar 2015 unbestritten Mitglied des SC U..... gewesen ist und dies auch bleiben sollte, um dort sein Jugendspielrecht weiter ausüben zu können. Zudem sah auch § 10 Abs. 1 Satz 1 SpO in der am 12. Februar 2015 geltenden Fassung vor, dass die Spielberechtigung im Grundsatz nur einem Verein

erteilt werden konnte. D. h., die Erteilung jeweils eigenständiger Spielberechtigungen sowohl für den SC U..... als auch für den TuS kam im Grundsatz nach dem Ordnungswerk nicht in Betracht.

Dem Spieler ist eine Spielberechtigung für den TuS im Erwachsenenbereich - so wie ausdrücklich beantragt - seinerzeit denn auch allein auf der Grundlage der Ausnahmeregelung des § 19 Abs. 2 SpO erteilt bzw. abgetreten worden. § 19 Abs. 1 SpO enthält für bestimmte Jugendspieler eine Durchbrechung des Grundsatzes, dass ein Einsatz entweder nur im Jugendspielbereich oder aber nur im Erwachsenenbereich erfolgen darf. Dem angesprochenen Personenkreis kann ein Doppelspielrecht in der Weise eingeräumt werden, dass er neben dem Einsatz in der dem Lebensalter entsprechenden Altersklasse im Jugendbereich auch im Erwachsenenbereich eingesetzt werden darf, wobei das Spielrecht im Jugendbereich sowie im Erwachsenenbereich grundsätzlich bei demselben Verein liegt. Von letzterem Grundsatz schafft § 19 Abs. 2 SpO eine Ausnahmemöglichkeit, indem in dessen Satz 1 die Abtretung des Doppelspielrechts im Erwachsenenbereich unter gewissen Bedingungen an einen anderen Verein erlaubt wird. Mit anderen Worten, nur der auf den Einsatz im Erwachsenenbereich bezogene Teil der Spielberechtigung ist und konnte vom SC U..... auf den TuS übergehen. Entsprechendes hatte der TuS nach den vom BHV vorgelegten Antragsunterlagen auch nur beantragt.

Entgegen der Ansicht des Revisionsführers wirkte die dermaßen abgetretene „Spielberechtigung im Erwachsenenbereich“ nicht zu Gunsten des TuS bis in die Spielzeit 2016/2017 fort. Zum einen hatte der Revisionsführer das Doppelspielrecht nach den eigenhändig unterzeichneten Antragsunterlagen nur für das Spieljahr 2014/2015 beantragt. So heißt es in den Antragsunterlagen eindeutig:

„Der Spieler A....., 31.12.1997, ist im Spieljahr 14/15 Mitglied des BHV-Kader. Er soll im Spieljahr 14/15 für die 1. Männer-Mannschaft der 3. Liga, Landesliga (falls möglich) das Erwachsenenspielrecht gemäß § 19 Abs. 2 SpO für o.a. Verein erhalten und weiterhin das Jugendspielrecht im Stammverein behalten.“

D.h. der Revisionsführer hatte die Abtretung des Doppelspielrechts selbst nur für das Spieljahr 2014/2015 beantragt. Ungeachtet dessen ist das Doppelspielrecht zugunsten des Revisionsführers jedenfalls mit Ablauf des 30. Juni 2016 erloschen. Der Revisionsbeklagte weist zutreffend darauf hin, dass das Doppelspielrecht im Sinne des § 19 Abs. 1 SpO streng akzessorisch zum Jugendspielrecht ist. Das erschließt sich aus dem Wortlaut der Regelung und ihrem oben dargestellten Zweck. Zudem sei angemerkt, dass dies gefestigte Meinung im Bereich des DHB und seiner Verbände ist.

Mit der Mitwirkung des Spielers an den vom angefochtenen Bescheid erfassten Spielen ist somit der Tatbestand des § 19 Abs. 1 Buchst h Satz 1 RO, § 50 Abs. 1 Buchst. h Satz 1 SpO erfüllt. Der Ordnungsgeber knüpft daran die zwingende Rechtsfolge der Spielverlustwertung („...ist als verloren zu werten“).

Dem stehen weder die Gutglaubensregel des § 16 SpO noch sonstige Vertrauenstatbestände entgegen. Gemäß § 16 SpO ist eine Spielberechtigung, die zu Unrecht erteilt worden ist, unwirksam. Gegen die Unwirksamkeit schützt guter Glaube nur, wenn Verein und Spieler die Fehlerhaftigkeit der Spielberechtigung weder kannten, noch hätten kennen müssen. Dem Revisionsführer ist schon keine Spielberechtigung zu Unrecht erteilt worden. Ihm ist im Februar 2015 auf der Grundlage des § 19 Abs. 2 SpO vielmehr zurecht eine Spielberechtigung in der Weise erteilt worden, als ihm das Doppelspielrecht für die Dauer des Jugendspielrechts abgetreten worden war. Der Revisionsführer ist allenfalls dem (Rechts-)Irrtum unterlegen, dass diese „Spielberechtigung“ über den 30. Juni 2016 hinaus reichte. Das aber geht zu seinen Lasten. So hätte für den Revisionsführer vor einem Einsatz des Spielers im Spieljahr 2016/2017 längst Anlass zur Nachfrage bestanden, hatte er doch die Abtretung des Doppelspielrechts ausdrücklich nur für ein längst vergangenes Spieljahr beantragt. Zudem konnte auch die „Spielerberechtigungsliste“ für das Spieljahr 2016/2017 – gleich welcher Rechtsqualität man ihr zubilligen wollte – ihn jedenfalls nicht dahingehend in die Irre führen, dass die Spielberechtigung des Spielers fortbestand, denn der Name des Spielers – A.... - war in dieser Liste gerade nicht aufgeführt. Zudem sei nochmals auf die Allgemeinbekanntheit der Akzessorität des Doppelspielrechts im Sinne des § 19 SpO hingewiesen. Auch der dem Spieler über das abgetretene Doppelspielrecht

ausgestellte Spielausweis vermochte kein schützenswertes Vertrauen in den Bestand einer Spielberechtigung für den Revisionsführer im vom angefochtenen Bescheid erfassten Zeitraum zu begründen. Allerdings ist darin nur der Beginn des Doppelspielrechts – im Erwachsenenbereich – zugunsten des Revisionsführers dokumentiert. Der Ausweis spricht aber ausdrücklich auch nur von einem „Doppelspielrecht“. Ein solches konnte aber schon begrifflich über den 30. Juni 2016 hinweg nicht mehr bestehen, denn zu diesem Zeitpunkt war das für die Begründung eines Doppelspielrechts erforderliche Jugendspielrecht des Spielers abgelaufen.

Soweit der Revisionsführer in Würdigung der Entscheidungsgründe der 1. Instanz nicht zu erkennen vermag, welche weitere Unrichtigkeiten der Spielausweis des Spielers denn mit Blick auf den Revisionsführer habe, sei darauf hingewiesen, dass u.a. die ausgewiesene Spielberechtigung ab dem 07. September 2012 ganz sicher nicht auf den Revisionsführer bezogen werden kann.

Die Beantwortung der oben dargestellten Frage, ob die Rechtsinstanzen des DHB und seiner Verbände entgegen dem Willen des Ordnungsgebers allgemeine Verhältnismäßigkeitserwägungen anzustellen haben, kann dahinstehen. Im konkreten Fall stellen sich die streitgegenständlichen Spielverlustwertungen nicht als unverhältnismäßig dar. Ursache der Spielverlustwertungen ist nicht die Versäumnis einer Formalie bei bestehender materieller Spielberechtigung. Dem Spieler ist zu keiner Zeit eine über den 30. Juni 2016 hinausreichende Spielberechtigung zu Gunsten des Revisionsführers erteilt worden. Eine solche hatte er auch vor Ablauf des im angefochtenen Bescheid erfassten Zeitraums nicht beantragt. Dass ihm eine Spielberechtigung für den TuS nach den Regelungen der SpO hätte ggfls. erteilt werden können, ist insoweit ohne Belang. Das Verfahren um den Erhalt einer Spielberechtigung dient nicht nur einem Selbstzweck. Anderenfalls käme es zu dem unhaltbaren Ergebnis, dass der Einsatz nichtspielberechtigter Spieler immer solange ohne Folgen bliebe, wie sich im Nachhinein herausstellte, dass eine Spielberechtigung hätte erteilt werden können. Hinzu kommt, dass gänzlich offen ist, für welchen Verein ein Spieler überhaupt eine Spielberechtigung erhalten möchte. Jedenfalls kann nicht zwingend aus der Mitwirkung in einem Spiel eines bestimmten Vereins darauf geschlossen werden, dass damit auch die Spielberechtigung nur für diesen Verein begehrt wird.

Die Spielleitende Stelle war nicht wegen der Regelung des § 7 Abs. 2 Satz 1 RO an den getroffenen Spielverlustwertungen gehindert. Sie ist mangels gegenteiliger Anhaltspunkte wie geboten innerhalb der in der angeführten Regelung normierten Zwei-Wochen-Frist tätig geworden.

Schließlich steht auch der Gesichtspunkt der (Verfolgungs-)Verjährung den getroffenen Spielverlustwertungen nicht entgegen. Gemäß § 8 Abs. 1 RO müssen Anträge gegen die Zuerkennung der Spielberechtigung innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Hinderungsgrundes, aber spätestens vor Ablauf von zwei Monaten seit dem Tage der Zuerkennung der Spielberechtigung, gestellt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen sind spieltechnische Folgerungen nicht mehr zulässig (Abs. 2). Dies gilt nicht, wenn eine Spielberechtigung erschlichen oder gefälscht worden ist (Abs. 3).

Das Bundesgericht folgt der auf die Rechtsprechung des OLG Hamm,

vgl. Urteil vom 18. Dezember 1996 – 8 U 15/96 -,

gestützten Ansicht des Revisionsführers, dass § 8 Abs. 1 RO den Zweck verfolgt, dass spieltechnische Folgen, die auf dem Umstand einer fehlerhaft zuerkannten Spielberechtigung fußen, nicht unbeschränkt zulässig sein sollen. Die Vorschrift erfasst aber schon nach ihrem eindeutigen Wortlaut nur den Fall, dass überhaupt eine Spielberechtigung zuerkannt worden ist, die sich aus welchen Gründen auch immer als unwirksam darstellt (vgl. § 16 Satz 1 SpO). An der erforderlichen Verwaltungsentscheidung der Zuerkennung einer Spielberechtigung ab dem 01. Juli 2016 an den TuS fehlt es hier aber gerade. Dem Spieler war über den 30. Juni 2016 hinaus überhaupt keine Spielberechtigung erteilt worden. Eine analoge Anwendung des § 8 Abs. 1 und 2 RO auf Fallgestaltungen der vorliegenden Art, in denen sich im Nachhinein herausstellt, dass überhaupt keine Spielberechtigung erteilt worden war, nicht einmal eine „fehlerhafte“, kommt nicht in Betracht. Mit der Regelung des § 8 Abs. 3 RO zeigt der Ordnungsgeber deutlich, dass Anknüpfungspunkt des Verfolgungshindernisses stets „die Zuerkennung“ einer Spielberechtigung ist. Dass damit im Ergebnis – was die Zulässigkeit spieltechnischer Folgerungen angeht –

Fälle, in denen eine Spielberechtigung erschlichen oder gefälscht worden ist, solchen gleichgestellt werden, in denen eine Spielberechtigung wie hier von Beginn an nicht vorlag, ist nicht zu beanstanden.

Gegen die weiter verhängte Geldbuße führt auch der Revisionsführer nichts an. Insoweit sind Rechtsfehler nicht ersichtlich.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf § 59 Abs. 1 RO.

Das Urteil ist sportgerichtlich unanfechtbar.

Dr. Korte

Forcher

Dr. Punke